



Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität Grenzverletzungen unter Kindern/Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Institutionsleitung	Seite 2
2. Geltungsbereich	Seite 2
3. Schutz der Persönlichkeit	Seite 2
4. Definitionen	Seite 2
4.1. Definition Sexuelle Belästigung	
4.2. Definition Mobbing	
4.3. Definition Diskriminierung	
4.4. Definition Gewalt	
5. Handlungsmöglichkeiten	Seite 3
5.1. Verantwortung der Mitarbeitenden	
5.2. Handlungsmöglichkeit der Betroffenen	
6. Zuständigkeiten und Vorgehen im Ereignisfall	Seite 3
7. Massnahmen/Sanktionen	Seite 3
8. Inkraftsetzung	Seite 3

1. Vorwort Institutionsleitung

Sexuelle Belästigung, Mobbing, Diskriminierung und Gewalt im Schulheim sind Begriffe, die Fragen aufwerfen. Grenzen werden unterschiedlich gesetzt, wahrgenommen und erlebt. Gerade im Arbeitsumfeld eines Schulheims erscheint es uns wichtig, dass die Thematik der Grenzsetzung kommuniziert und Grenzverletzungen entgegengetreten wird. Wir wollen ein Betriebsklima schaffen und erhalten, das auf gegenseitigem Respekt und Toleranz beruht.

Durch verantwortungsbewusstes Kommunizieren, gute Information und Schulung der Mitarbeitenden, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen und einer neutralen Ombudsstelle (siehe Reglement „Grenzverletzung unter Mitarbeitenden“ Kapitel 10. Anhang) kommen wir diesem Ziel näher. Dies gelingt aber nur durch den gemeinsamen Einsatz aller Mitarbeitenden, Kinder und Jugendlichen und deren Umfeld.

Eine Betriebskultur geprägt von Toleranz und Respekt muss täglich neu gelebt werden. Sie erfordert, dass alle taktvoll und sensibel miteinander umgehen. Zu dieser Kultur gehört auch der Mut auf persönliche Grenzen aufmerksam zu machen und Unangenehmes anzusprechen im Wissen, dass Grenzverletzungen auch unter Kindern und Jugendlichen geschehen.

Das vorliegende Reglement wird von der Institutionsleitung des Schulheims erlassen. Es basiert auf dem Regierungsbeschluss vom 5. März 2002 zum Schutz vor Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt generell für alle Kinder und Jugendlichen des Schulheims und deren Umfeld.

3. Schutz der Persönlichkeit

Das Schulheim Langhalde schützt die persönliche Integrität der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf Schutz der seelischen und körperlichen Integrität.

4. Definitionen

4.1. Definition sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede von der betroffenen Person erlebte Verletzung der Intimsphäre und jede Form der Abwertung. Dazu gehören anzügliche Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte, sexistische Äusserungen, sexistische Mails und Bilder, Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen.

4.2. Definition Mobbing

Mobbing bedeutet, dass Kinder und Jugendliche von Informationen abgeschnitten, entwertet, schikaniert oder ausgegrenzt werden.

4.3. Definition Diskriminierung

Diskriminierung ist die Herabsetzung von Menschen wegen ihrer Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder sexuellen Identität, ihrer Religion und politischer Anschauung. Diskriminierend sind verbale oder schriftliche Äusserungen und Handlungen mit abwertendem Inhalt.

4.4. Definition Gewalt

Gewalt liegt dann vor, wenn jemand über andere Menschen Macht ausübt und dazu physische oder psychische Zwangsmittel anwendet.

5. Handlungsmöglichkeiten

5.1. Verantwortung der Mitarbeitenden

Wer beobachtet, dass Kinder und Jugendliche sich gegenseitig sexuell belästigen, mobben, diskriminieren oder Gewalt anwenden ist aufgefordert, Stellung zu nehmen und nötigenfalls eine Drittperson einzuschalten. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich für eine mobbing-, belästigungs- und angstfreie Atmosphäre einzusetzen.

5.2. Handlungsmöglichkeit der Betroffenen

Wer sich sexuell belästigt, gemobbt, diskriminiert oder unterdrückt fühlt, soll dies wenn immer möglich der handelnden Person klar und unmissverständlich mitteilen und Unterstützung bei einer betreuenden Fachperson holen.

6. Zuständigkeiten und Vorgehen im Ereignisfall

Betroffene Kinder/Jugendliche oder deren Eltern/Erziehungsberechtigte wenden sich an eine der Bezugspersonen der Wohngruppe oder der Schule.

In jedem Fall wird die Institutionsleitung informiert und ein Ereignis-Meldeblatt ausgefüllt. Je nach Schwere des Vergehens übernimmt die Bezugsperson der Wohngruppe/Schule oder die Institutionsleitung die Fallführung.

In einem Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen wird die Situation aufgenommen und dokumentiert.

Je nach Übergriff besteht Anspruch auf eine Opferhilfeberatung.

Die fallführende Person klärt:

- Einbezug von Eltern oder Erziehungsberechtigten der beschuldigten Person
- die Möglichkeit eines Gesprächs mit allen Beteiligten
- Einbezug der Opferhilfeberatung

Der Fall wird dokumentiert und in den Kinderakten abgelegt.

Bei Bedarf erfolgt ein Auswertungsgespräch im Team, um die Situation aufzuarbeiten und weitere Übergriffe zu verhindern.

7. Massnahmen/Sanktionen

Pädagogische Massnahmen sind vom Schul- und Internatsbereich selber zu initiieren.

Dies können sein:

- Entschuldigungen
- Wiedergutmachung in Form einer Tätigkeit
- Verlegung
- Ausschluss

Gerichtliche Schritte sind Sache der Eltern. Ihnen wird durch die Beratungsstelle „In Via“ vom Kinderschutzzentrum eine Begleitung angeboten.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Verwaltungskommission genehmigt und tritt am 24. April 2011 in Kraft.